ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG



DER STADT FRANKFURT (ODER)

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erweiterung des Sanierungsgebietes Altberesinchen um das Baufeld 1, nördlich der Cottbuser Straße nach § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

I. Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986, BGBI. I, S. 2253, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des BauGB vom 30.07.1996, BGBI. I S. 1189) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Art.1 der Kommunalverfassung vom 15.10.1993, GBI. I S. 398, geändert durch Gesetz vom 30.06.1994, GBI. I S. 230) erläßt die Stadt Frankfurt (Oder) nach

Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 05.06.1997 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des erweiterten Sanierungsgebietes

(1) Im nachfolgend n\u00e4her beschriebenen Erweiterungsgebiet des am 27.04.1993 f\u00f6rm-lich festgesetzten Sanierungsgebietes Altberesinchen liegen st\u00e4dtebauliche Mi\u00dfs-st\u00e4nde vor.

Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 1,55 ha umfassende Gebiet des Baufeldes 1 wird hiermit als Erweiterung des Sanierungsgebietes Altberesinchen förmlich festgesetzt. Das erweiterte Sanierungsgebiet behält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Altberesinchen" und hat nunmehr eine Gesamtfläche von ca. 24.06 ha.

(2) Das Erweiterungsgebiet wird umgrenzt im

Norden von den Bahnanlagen an der Fürstenberger Straße

Osten von der Grenze des bisherigen Sanierungsgebietes Altberesinchen

(frühere Fürstenberger Straße)

Süden von der Grenze des bisherigen Sanierungsgebietes Altberesinchen

(Cottbuser Straße)

Westen von der Leipziger Straße

und besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 62:

Flurstück 57 GBBI-Nr. ca.1.800 m² Straßenverkehrsfläche Für-

847 stenberger Straße zwischen

Leipziger Straße und Grenze des bisherigen Sanierungsge-

bietes Altberesinchen

Flurstück 99/1 GBBI-Nr. 20 m² Straßenverkehrsfläche Leipzi-

5062 ger Straße

Flurstück 99/2 GBBI-Nr. 729 m² Straßenverkehrsfläche Leipzi-

El 15 1. 400/4	2271	202	ger Straße
Flurstück 100/1	GBBI-Nr. 556	32 M²	Straßenverkehrsfläche Leipziger Straße
Flurstück 100/2	GBBI-Nr. 556	. 322 m²	
Flurstück 101	GBBI-Nr. 2271	2446 m²	
Flurstück 102/1	GBBI-Nr. 5062	245 m²	Straßenverkehrsfläche Leipziger Straße
Flurstück 102/2	GBBI-Nr. 2271	1923 m²	
Flurstück 103	GBBI-Nr. 2271	4 m²	
Flurstück 104	GBBI-Nr. 2271	340 m²	
Flurstück 105	GBBI-Nr. 942	304 m²	
Flurstück 106	GBBI-Nr. 847	306 m²	
Flurstück 107	GBBI-Nr. 847	656 m²	
Flurstück 108	GBBI-Nr. 2271	2269 m²	
Flurstück 109	GBBI-Nr. 847	265 m²	
Flurstück 110	GBBI-Nr. 847	223 m²	
Flurstück 111	GBBI-Nr. 847	479 m²	
Flurstück 112	GBBI-Nr. 847	199 m²	
Flurstück 113	GBBI-Nr. 847	580 m²	
Flurstück 114	GBBI-Nr. 847	249 m²	
Flurstück 115	GBBI-Nr. 847	330 m²	
Flurstück 116	GBBI-Nr. 830	601 m²	
Flurstück 117	GBBI-Nr. 2271	590 m²	
Flurstück 118	GBBI-Nr. 2271	900 m²	

⁽³⁾ Werden innerhalb des Erweiterungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird wie bisher im Sanierungsgebiet Altberesinchen unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 2 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

gung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen in Cottbus, vom 26.08.1997 genehmigt. Auf die Erteilung der Genehmigung wird hiermit hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Diese Satzung wurde mit Verfü-

III. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 Baugesetzbuch wird besonders hingewiesen. Diese haben folgenden Wortlaut:

"§ 152 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet anzuwenden, sofern die Sanierung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

§ 153
Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung

- (1) Sind aufgrund von Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dienen, nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren, werden bei deren Bemessung Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eingetreten sind, nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene diese Werterhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat. Änderungen in den allgemeinen Wertverhältnissen auf dem Grundstücksmarkt sind zu berücksichtigen.
- (2) Liegt bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks sowie bei der Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts der vereinbarte Gegenwert für das Grundstück oder das Recht über dem Wert, der sich in Anwendung des Absatzes 1 ergibt, liegt auch hierin eine wesentliche Erschwerung der Sanierung im Sinne des § 145 Abs. 2 Baugesetzbuch.